Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/22 93/01/0016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §13 Abs5;
ZustG §24;

Rechtssatz

§ 13 Abs 5 ZustG erfaßt den Fall der Ausfolgung nach § 24 ZustG ausdrücklich nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010016.X05

Im RIS seit

11.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at